

FORSCHUNGSERGEBNISSE

Gute Absichten, riskante Wirkung: Zur Berücksichtigung der Gemeindefinanzkraft im bundesstaatlichen Finanzausgleich ab 2020

Thomas Lenk und Philipp Glinka

DATEN UND PROGNOSEN

ifo Konjunkturumfrage im Großhandel – Frühindikator für die wirtschaftliche Entwicklung?

Sabine Rumscheidt

Steuerschätzung vom Mai 2017:
Steuermehreinnahmen
wachsen

Marcell Göttert

Ausblick auf den
ifo Branchen-Dialog 2017

IM BLICKPUNKT

Kurz zum Klima: Plastikabfälle und das Mikroplastikproblem

Jana Lippelt

ifo Konjunkturumfragen
Mai 2017

Klaus Wohlrabe

ZUR DISKUSSION GESTELLT

Die Verhandlungen zum Brexit: Finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen

Peter Becker, Jörg Haas, Carsten Hefeker, Steffen Hindelang,
Eberhard Eichenhofer, Christian Tietje, Susanne Wixforth,
Nicolai von Ondarza, René Repasi, Klaus Günter Deutsch und
Stefan Mair, Gabriel Felbermayr



*René Repasi**

Die Rechte der Unionsbürger und ihr Fortbestehen nach dem Brexit



René Repasi

Am 30. März 2019 endet für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt kein Austrittsabkommen zwischen Großbritannien und der EU ratifiziert worden ist, die Anwendbarkeit des gesamten EU-Rechts im britischen Hoheitsgebiet und auf britische Staatsangehörige und in Großbritannien niedergelassene Unternehmen im Hoheitsgebiet der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten. Mit dem Eintritt eines sog. Brexit verlieren britische Staatsangehörige ihren Status als Unionsbürger, und die Unionsbürger verlieren den Status als solchen in britischem Hoheitsgebiet.

Der Unionsbürgerstatus und die damit verbundenen Rechte werden vorliegend weit verstanden. Sie umfassen sämtliche Rechte, die einem Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates oder einem unionsansässigen Unternehmen aufgrund EU-Rechts verliehen werden, m.a.W. deren Rechtserzeugungsquelle supranational ist. Diese Rechte stehen dem Unionsbürger bei Verlust dieses Status nämlich entweder unmittelbar (wenn es sich dabei um unmittelbar anwendbares EU-Primärrecht oder EU-Sekundärrecht in Form von Verordnungen handelt) oder aufgrund künftiger Rechtsetzung des Staates, der aus der EU ausgetreten ist, nicht mehr zur Verfügung.

Um das Ausmaß dieses Verlustes zu verdeutlichen, sollen im Folgenden zunächst einmal beispielhaft Rechte skizziert werden, die bei einem Brexit, wegfallen würden, bevor darauf eingegangen wird, ob einige dieser Rechte das Ende der Anwendbarkeit der Unionsverträge »überleben« können, und Möglichkeiten, den Fortbestand dieser Rechte zu sichern, diskutiert werden sollen.

RECHTE, DIE MIT EINEM BREXIT OHNE ABEKOMMEN WEGFALLEN

Üblicherweise wird zur Beantwortung der Frage, welche Rechte im Falle eines Brexit wegfallen, auf die Aufenthaltsrechte hingewiesen. Tatsächlich verleihen nur die Unionsbürgerfreiheit in Art. 21 AEUV und die sie ausfüllende Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG anderen Staatsangehörigen als denjenigen des Aufenthaltsstaates ein Aufenthaltsrecht, dessen Bestehen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren lediglich den

Nachweis ausreichender Existenzmittel verlangt und das sich nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums in ein bedingungsloses Daueraufenthaltsrecht umwandelt. Dieses Aufenthaltsrecht steht nur Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen offen. Drittstaatsangehörige, wie es britische Staatsangehörige nach einem Brexit sein werden, müssen eine bestimmte Tätigkeit (bspw. eine hochqualifizierte Beschäftigung im Sinne der »Blue-Card«-Richtlinie) in der EU tatsächlich ausüben, um ein Aufenthaltsrecht von bis zu fünf Jahren zu erhalten. Danach können auch Drittstaatsangehörige ein Daueraufenthaltsrecht nach der Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG erhalten, das qualitativ demjenigen für Unionsbürger nahekommt, jedoch weiterhin deutliche Unterschiede im Bereich der Familienzusammenführung beinhaltet.

Die Fokussierung auf das Aufenthaltsrecht verengt jedoch den Blick auf die von einem Brexit betroffenen Rechte, da hierdurch der Eindruck erweckt werden könnte, mit Ablauf einer Übergangsfrist von fünf Jahren erhielten jedenfalls im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten alle britischen Staatsangehörige ein Daueraufenthaltsrecht, das mit dem Aufenthaltsrecht für Unionsbürger vergleichbar ist.

Viel weitergehender sind die Auswirkungen des Brexit jedoch auf die berufliche, die freiberufliche und unternehmerische Tätigkeit in Großbritannien und in der EU. Dies soll an den folgenden Beispielen verdeutlicht werden:¹ Die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit unterliegt der Zulassung, die vom Nachweis einer ausreichenden Ausbildung abhängt. Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen bestimmt die automatische Anerkennung von Arztdiplomen aus den EU-Mitgliedstaaten. Mit dem Ende der Anwendbarkeit dieser Richtlinie auf britischem Territorium kann Großbritannien die automatische Anerkennung von Arztdiplomen aus den EU-Mitgliedstaaten beenden und den Zugang zum britischen Arztberuf vom Innehaben britischer Diplome abhängig machen. Das kann die Ausübung künftiger ärztlicher Tätigkeiten nach dem Brexit betreffen, kann aber auch auf bereits bestehende ärztliche Tätigkeiten ausgeweitet werden. Selbiges gilt im Übrigen für das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Anerkennung britischer Diplome. Der Wegfall der unionsrechtlichen Anerkennungspflicht erfasst nicht nur medizinische Diplome, sondern sämtliche Berufsqualifikationen, an deren Besitz ein Staat den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet knüpft.

Das nächste Beispiel betrifft die unternehmerische Tätigkeit von »Limited Companies« (Ltd.), die im britischen Handelsregister eingetragen sind, aber ihre wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich im deutschen Hoheitsgebiet ausüben. Die britische Rechtsperson mit beschränkter Haftung muss in Deutschland aufgrund

* Dr. René Repasi ist wissenschaftlicher Koordinator und Fellow des European Research Centre for Economic and Financial Governance (EURO-CEFG) der Universitäten Leiden, Delft und Rotterdam.

¹ Weitere Beispiele von besonderen Rechten, die das Unionsrecht Einzelnen verleiht, können in den Beiträgen von Plottka und Repasi (2014a; 2014b) sowie Repasi und Tekin (2014) gefunden werden.

der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und des diese auslegenden Urteils des EuGH in der Rechtssache »Überseering«² als solche anerkannt werden, obwohl es im Gegensatz zur deutschen GmbH etwa über kein Mindestkapital verfügt (was einer der Gründe für ihre zeitweise Attraktivität für deutsche Unternehmer war). Mit dem Brexit wird Großbritannien ein Drittstaat, so dass auf britische Kapitalgesellschaften die sog. »Trabrennbahn«-Entscheidung des BGH³ zur Anwendung gelangt, wonach ausländische Kapitalgesellschaften in Personenhandelsgesellschaften nach deutschem Gesellschaftsrecht umgedeutet werden, was zum Wegfall der Haftungsbeschränkung führt, so dass die Gesellschafter der Ltd. nach einem Brexit persönlich und volumänglich haften müssen.

Schließlich zwei Beispiele aus dem Vergaberecht: Auch wenn (oder gerade weil) die britische Regierung angekündigt hat, mit dem Brexit das gesamte EU-Recht mit dem sog. »Great Repeal Bill« in britisches Recht umzuwandeln (vgl. Department for Exiting the European Union 2017), ist nicht auszuschließen, dass das Vergaberecht, welches traditionell wegen seiner Protektionismusfeindlichkeit politischer Kritik ausgesetzt ist, angepasst wird. Daher könnten die Gründe für eine Kündigung laufender öffentlicher Aufträge über den von der EU-Vergaberrichtlinie 2014/24/EU vorgesehenen Tatbestand der wesentlichen Änderung des Auftrags hinaus erweitert werden, so dass es zu Kündigungen öffentlicher Aufträge an unionsansässige Unternehmen kommen kann, die bei Anwendbarkeit der EU-Vergaberrichtlinie nicht möglich gewesen wären. Noch näher an der künftigen Realität liegt die Konstellation, in der ein Vergabeverfahren in Großbritannien vor dem Brexit eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Die Zuschlagskriterien könnten nach einem Brexit um ein »Buy-local«-Kriterium erweitert werden, weshalb ein unionsansässiger Bieter trotz der Abgabe des wirtschaftlich günstigsten Angebots den Zuschlag nicht erhält.

Die Liste der Beispiele ist insbesondere im Wirtschaftsrecht erweiterbar. Die hier genannten Beispiele machen jedoch bereits deutlich, dass die Auswirkungen eines Brexit ohne Abkommen weitreichend sind, da in vielen Wirtschaftsbereichen der Schutz vor Diskriminierungen und das Gebot gegenseitiger Anerkennung, die die Grundlage der besonderen Rechte bilden, die das Unionsrecht dem Einzelnen verleiht, wegfallen.

FORTBESTAND BESONDERER UNIONSRECHTE ALS WOHL ERWORBENE RECHTE TROTZ BREXIT

Sollte es zu keinem Austrittsabkommen kommen, das den Fortbestand bestimmter besonderer Rechte, die das Unionsrecht dem Einzelnen verliehen hat, anordnet, fallen diese Rechte für Unionsbürger oder unionsansässige Unternehmen in britischem Hoheitsgebiet und für britische Staatsangehörige oder Unternehmen

im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten beim Eintritt eines Brexit weg. In einer solchen Situation schweift der Blick auf dritte Rechtsordnungen, die sowohl von der britischen als auch von der EU-Rechtsordnung den Fortbestand wohl erworbener Rechte verlangen, obwohl die Rechtsordnung, der diese Rechte entsprangen, nicht mehr anwendbar ist.

Erwähnenswert ist zunächst, dass der in Debatte um den völkerrechtlichen Schutz wohl erworbener Rechte vielfach herangezogene Art. 70 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK), die das Völker gewohnheitsrecht, an das sowohl Großbritannien als auch die EU und ihre Mitgliedstaaten als Völkerrechtssubjekte gebunden sind, im Hinblick auf Abschluss, Wirkungen und die Auflösung von völkerrechtlichen Verträgen kodifiziert, keine Rechtsgrundlage für den Schutz wohl erworbener Rechte Einzelner begründet. Die Bestimmung, wonach die Beendigung eines völkerrechtlichen Vertrags wie die EU-Verträge nicht die vor der Beendigung begründeten Rechte und Pflichten der vormaligen »Vertragsparteien« und die dadurch geschaffene Rechtslage berührt, bezieht nicht den Einzelnen. »Vertragspartei« im Sinne der WVK sind die Staaten, die einem Vertrag zugestimmt haben, und nicht deren Staatsangehörige.

Das Völker gewohnheitsrecht kennt jedoch selbst den Grundsatz des Schutzes wohl erworbener Rechte Einzelner, wie der Ständige Internationalen Gerichtshof (StIGH) in einem Urteil vom 25. Mai 1926 in der Rechtssache »Certain German Interests in Upper Silesia«, in der es um polnische Enteignungen in dem Teil Oberschlesiens ging, der nach dem Ersten Weltkrieg Teil des polnischen Territoriums wurde, erkannte.⁴ Enteignungen sind hiernach Verletzungen von Rechtspositionen, auch wenn sie unter einer untergegangenen Rechtsordnung entstanden sind. Während demnach der Schutz wohl erworbener Rechte im Völker gewohnheitsrecht verankert ist, ist seine Tragweite unklar (vgl. dazu im Detail Lalive 1965).

Typischerweise sind hiervon Eigentumsrechte erfasst (vgl. Lalive 1965, S. 183). Die geschützten Rechtspositionen müssen übertragbar und geldwert sein, so dass politische Rechte und die Freizügigkeitsrechte aus dem Anwendungsbereich fallen (vgl. O'Connell 1970, S. 378). Gleichbehandlungsrechte sind ebenso nicht erfasst, soweit sie nicht unmittelbar mit der Ausübung eines wohl erworbenen Rechts zusammenhängen. Vertraglich begründete Rechte wie Konzessionen, Lizenzen oder Genehmigungen können wohl erworbene Rechte sein (vgl. Bindschedler 1956, S. 179 ff., 217; Lalive 1965, S. 183). In gleichem Maße können solche besonderen Rechte als wohl erworben gelten, deren Inanspruchnahme in der Vergangenheit die Voraussetzungen für den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit waren. Hierunter fällt insbesondere die Anerkennung von Berufsqualifikationen und Diplomen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten erlangt wurden. Das Ver-

² EuGH, Rs. C-208/00, Überseering, Slg. 2002, I-9919.

³ BGHZ 178, 192.

⁴ PCIJ Series A no 7, ICGJ 241 (PCIJ 1926), 25. Mai 1926, Rn. 132.

mögen als solches ist nicht geschützt. So verneinte der StIGH im »Oscar-Chinn«-Fall das Vorliegen eines wohl erworbenen Rechts bei dem Wegfall von Gewinnaussichten eines britischen Unternehmers aufgrund einer massiven staatlichen Unterstützung eines mit diesem Unternehmer im Wettbewerb stehenden belgischen Staatsunternehmens.⁵

Aufenthaltsrechte für natürliche und juristische Personen können hiernach nicht als wohl erworbene Rechte unter dem Völkergewohnheitsrecht qualifiziert werden können. In Ausübung dieser Rechte können zwar geschützte Eigentumsrechte erworben werden. Das Aufenthaltsrecht selbst ist aber weder geldwert noch kann es übertragen werden.

Ein Schutz des Aufenthaltsrechts ließe sich jedoch aus einem anderen völkerrechtlichen Instrument, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), an die Großbritannien und die EU-Mitgliedstaaten gebunden sind, ableiten. Art. 8 EMRK, der das Recht auf Achtung des Privatlebens beinhaltet, schützt den tatsächlichen Aufenthalt in einem Konventionsstaat auch bei Wegfall des ursprünglichen Aufenthaltsgrunds, wenn die »Gesamtheit der sozialen Bindungen zwischen den niedergelassenen Migranten und der Gemeinschaft, in der sie leben« derart verdichtet ist, dass der Aufenthalt in dem Land Teil des geschützten Privatlebens geworden ist.⁶ Dies urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der bemerkenswerten Rechtssache »Kurić«, in der es um den Wegfall des Aufenthaltsgrundes der jugoslawischen Staatsangehörigkeit für nichtslowenische Bürger nach der Unabhängigkeit Sloweniens ging. Hiernach erscheint das Daueraufenthaltsrecht von ehemaligen Unionsbürgern in Großbritannien und in der EU geschützt, wobei nicht auszuschließen ist, dass auch besonders verdichtete Aufenthalte vor dem Erhalt eines Daueraufenthaltsrecht unter Art. 8 EMRK fallen können.

Es lässt sich somit zusammenfassend sagen, dass einige der besonderen Rechte, die das EU-Recht Einzelnen verliehen hat, auch nach dem Ende der zeitlichen Anwendbarkeit des Unionsrechts aus völkerrechtlichen Gründen oder auf Grundlage der EMRK⁷ fortbestehen. Allerdings hat dieser Schutz Schwächen, die zum einen darin begründet sind, dass die Tragweite der wohl erworbenen Rechte nicht rechtssicher bestimmbar ist, und zum anderen darin liegen, dass die Durchsetzung von Völkergewohnheitsrecht und EMRK vor nationalen Gerichten voraussetzungsreich und schwierig ist. Im Gegensatz zum Unionsrecht kann sich der Einzelne vor Gericht nicht unmittelbar auf Völkergewohnheitsrecht berufen. Die Durchsetzung von EMRK-Rechten, die in einzelnen Rechtsordnungen lediglich den Rang einfachen Rechts besitzt, kann verlangen, nach Erschöpfung nationaler Rechts-

wege ein Verfahren vor dem EGMR in Straßburg einzuleiten.

SCHUTZ WOHL ERWORBENER RECHTE DE LEGE FERENDA

Zwar ist deutlich geworden, dass der Einzelne nicht zwangsläufig auf besondere Rechte, die ihm vom Unionsrecht verliehen wurden, verzichten muss, wenn nach einem Brexit die Unionsrechtsordnung auf ihn nicht mehr anwendbar ist. Eine umfassende und rechtssichere Lösung verlangt jedoch gesetzgeberisches Handeln. Es wäre daher sicher vorzugswürdig, in einem Austrittsabkommen den Fortbestand von Aufenthaltsrechten in derselben Qualität wie für derzeitige Unionsbürger, die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, die fortbestehende Anerkennung juristischer Personen und den Schutz von öffentlichen Aufträgen und laufenden Vergabeverfahren zu verankern. Sollte dies jedoch nicht gelingen, wäre es empfehlenswert, den Schutz wohl erworbener Rechte britischer Staatsangehöriger und in Großbritannien niedergelassener Unternehmen in einem einseitigen Unionsrechtsakt auf Grundlage von Art. 352 AEUV zu sichern. Die seit 1973 innerhalb von 44 Jahren entstandenen gegenseitigen Verbindungen zwischen Großbritannien und den anderen EU-Mitgliedstaaten sind derart vertieft, dass ihr schlichtes disruptives Zerreißen bei einem Brexit ohne Abkommen schädlich für alle Beteiligten und Betroffenen wäre und daher politisch nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

Beachtet werden sollte schließlich, dass ein Austrittsabkommen auf Grundlage von Art. 50 EUV lediglich Altfälle regeln kann, bei denen der rechtliche Entstehungsgrund in der Zeit vor dem Brexit liegt. Nach Art. 50 Abs. 2 EUV wird im Austrittsabkommen »der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union« lediglich »berücksichtigt«, nicht aber selbst definiert. Die künftige Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen der EU und Großbritannien kann nur in einem Handelsabkommen auf Grundlage von Art. 207 AEUV, wie es für CETA mit Kanada genutzt wurde oder mit TTIP für die USA angedacht ist, geregelt werden.

LITERATUR

Amtenbrink, F., A. Karatzia und R. Repasi (2016), »What happens next? Legal consequences of Brexit«, *EIRO-CEFG Brief*.

Amtenbrink, F., M. Markakis und R. Repasi (2017), *Legal Implications of Brexit on Customs Union, Internal Market Acquis for Goods and Services, Consumer Protection Law, Public Procurement*, Studien des Europäischen Parlaments, Brüssel.

Bindschedler, R.L. (1956), »La Protection de la Propriété privée en droit international public«, in: Académie de Droit International de la Haye (Hrsg.), *Recueil des Cours* 90, Brill.

Department for Exiting the European Union (2017), *Legislating for the United Kingdom's withdrawal From the European Union*, März, verfügbar unter: <https://www.gov.uk/government/publications/the-great-repeal-bill-white-paper/legislating-for-the-united-kingdoms-withdrawal-from-the-european-union>.

⁵ PCIJ Series A/B no 63, ICGJ 313 (PCIJ 1932), 12. Dezember 1934.

⁶ EGMR, 13.7.2010 – 26828/06 – Kurić/Slowenien, Rn. 352.

⁷ Soweit wohl erworbene Rechte als Eigentumsrechte zu qualifizieren sind, sind sie im Anwendungsbereich der EMRK auch von Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK, der das Eigentum schützt, erfasst.

- Kramme, M., C. Baldus und M. Schmidt-Kessel (Hrsg.) (2016), *Brexit und die juristischen Folgen*, Nomos, Baden-Baden.
- Lalive, P.A. (1962), »The Doctrine of Acquired Rights«, in: M. Bender (Hrsg.), *Rights and duties of private investors abroad*, International and comparative law center, New York, 145–200.
- Markakis M. (2017), »Legal Issues Arising from the Brexit Referendum: A UK and EU Constitutional Analysis«, *International Journal of Legal Information* 45(1), 14–23.
- O'Connell, D.P. (1970), *International Law*, 2. Aufl. Stevens, London.
- Plotka, J. und R. Repasi (2014a), »Die normativen Grundlagen der Europäischen Union«, in: M. Jopp und F. Tekin (Hrsg.), *Europas Wert*, Nomos, Baden-Baden, 15–74.
- Plotka, J. und R. Repasi (2014b), »Der Nutzen der Unionsbürgerschaft«, in: M. Jopp und F. Tekin (Hrsg.), *Europas Wert*, Nomos, Baden-Baden, 75–142.
- Repasi, R. und F. Tekin (2014), »Der Wert des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts«, in: M. Jopp und F. Tekin (Hrsg.), *Europas Wert*, Nomos, Baden-Baden, 143–186..
- Skouris V. (2016), »Brexit: Rechtliche Vorgaben für den Austritt aus der EU«, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 806–811.
- Weller M.-P., C. Thomale und N. Benz (2016), »Englische Gesellschaften und Unternehmensinsolvenzen in der Post-Brexit-EU«, *Neue Juristische Wochenschrift*, 2378–2383.

**Klaus Günter Deutsch* und
Stefan Mair****

Wirtschaftliche Schäden des Brexit – Gefahren für Produktion und Jobs

In über 40 Jahren der politischen und wirtschaftlichen Integration des Vereinigten Königreichs (VK) in die Europäische Gemeinschaft bzw. Union haben die Handels- und Investitionsbeziehungen des VK mit den mittlerweile 27 anderen Mitgliedstaaten der Union einen lang anhaltenden Anstieg erlebt. Vor allem aber sind zahlreiche Verflechtungen in der Produktion von Gütern und Dienstleistungen entstanden. Seit dem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft hat sich zudem die Handelsintensität deutlich erhöht, wenngleich sich der Güterhandel der britischen Wirtschaft in den vergangenen Jahren wieder etwas stärker diversifiziert hat. Dies gilt ebenfalls für Dienstleistungen. Gleichwohl bleibt die EU 27 für das VK der zentrale Wirtschaftspartner.

Die deutsch-britischen Wirtschaftsbeziehungen haben ebenfalls eine dynamische Entwicklung durchlaufen. Dies verwundert angesichts der Größe der Volkswirtschaften (Deutschlands BIP belief sich 2015 auf 3 Billionen Euro, das VK erzielte umgerechnet 2,6 Billionen Euro), der geographischen Nähe und der sehr unterschiedlichen komparativen Vorteile auch nicht. Das bilaterale deutsch-britische Handelsvolumen von gut 175 Mrd. Euro und der bilaterale Bestand an wechselseitigen Direktinvestitionen von etwa 140 Mrd. Euro spiegeln dies wider. Im Güterhandel liegt das bilaterale Volumen bei 128 Mrd. Euro, im Dienstleistungshandel bei 47 Mrd. Euro. Im Warenhandel standen Exporten aus Deutschland in Höhe von 89 Mrd. Euro Importe von 38 Mrd. Euro gegenüber. Das VK ist der drittgrößte Exportmarkt Deutschlands, auf ihn entfallen 7,4% der Exporte. Umgekehrt stammen 4,6% der deutschen Einfuhren aus dem Königreich, dies entspricht dem neunten Platz unter den Lieferländern. Deutschland importiert Vorleistungen im Umfang von rund 23 Mrd. Euro aus dem VK.

Deutschland wiederum stellt für das VK den zweitwichtigsten Absatzmarkt und das wichtigste Lieferland dar. Die Güterstruktur reflektiert die komparativen Vorteile beider Länder nur zum Teil. So entfallen 32% der deutschen Ausfuhren auf Kfz und Kfz-Teile, 15% auf Chemikalien, 10% auf den Maschinenbau und 5% auf Erzeugnisse der Elektronik und Elektrotechnik, wäh-



Klaus Günter Deutsch



Stefan Mair

* Dr. Klaus Günter Deutsch ist Abteilungsleiter Research, Industrie- und Wirtschaftspolitik beim Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI).

** Dr. Stefan Mair ist Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V. (BDI).